

Astronomische Gesellschaft URANIA e.V. Wiesbaden

gegründet 1925

SATZUNG

§ 1

Die im November 1925 gegründete Astronomische Gesellschaft URANIA hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Verbreitung astronomischen Wissens im Rahmen der Volksbildung sowie die Pflege und Förderung der Astronomie sowie verwandter Wissensgebiete im Raum Wiesbaden und Umgebung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu leisten. Jugendliche erhalten Ermäßigung.

§ 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 5

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, müssen dies dem Vorstand mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitteilen, anderenfalls läuft die Beitragsverpflichtung noch ein Jahr weiter. Mitglieder, die zwei Jahre mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, erhalten mit Ablauf des zweiten Jahres, für das kein Beitrag entrichtet ist, durch den Kassenswart eine Zahlungsaufforderung. Wird der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet, wird das betreffende Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Ferner kann der Vorstand Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Wird hiergegen Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden, und dem Kassenswart. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wenn nach Ablauf der Amtsperiode von 3 Jahren noch kein neuer Vorstand gewählt werden konnte, bleibt der aktuelle geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem werden in der Hauptversammlung ein zweiter Schriftführer sowie zwei Kassensprüfer auf jeweils drei Jahre gewählt.

§ 7

Im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.

§ 8

Zur Vertretung des Vereins im Rechtssinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassenswart, jeder für sich allein, berechtigt.

§ 9

Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Die Ausfertigung der Beschlüsse erfolgt durch den Schriftführer. Sie werden von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz bei Hauptversammlungen oder Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 11

Der Schriftführer besorgt die Niederschriften und Ausfertigungen und führt den Schriftwechsel des Vereins.

§ 12

Der Kassenwart besorgt die Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch, so dass jederzeit der Stand der Kasse übersehen werden kann. Zahlungen erfolgen auf Anweisung des Vorsitzenden.

§ 13

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre Leihgaben zurück.

§ 14

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden mit beratender Funktion und beliebig viele Ehrenmitglieder benennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16

Alljährlich gegen Ende des Frühjahrs findet eine vom Vorsitzenden einzuberufende Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Bei außerordentlichen Gelegenheiten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft der Vorstand eine Hauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch einen Brief an die Mitglieder per Post oder E-Mail. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zugleich unterzeichnet.

§ 17

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, die eigens zu diesem Zweck mindestens 14 Tage vorher einberufen werden muss, durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wissenschaftlicher Art zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 8. Juli 1954.

Sie ist geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. März 1956, 10. Mai 1968, 19. April 1971, 4. April 1973 und 22. Mai 2023.

Dr. Peter Bentz
Vorsitzender